

Hamslawer Kreisblatt.

No. 23.

1907



1907.

Donnerstag, den 6. Juni 1907.

Verantwortlicher Redacteur: D. Dpiz. — Druck, Verlag und Expedition: D. Dpiz in Hamslaw.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

№ 348)

Klein-Wilkau, den 1. Juni 1907.

Das Auskrauten der Weide wird dem Ermessen der Räumungspflichtigen anheimgestellt. — Sollte stellenweise das Flußbett derartig zuwachsen, daß bei Hochwasser die anliegenden Wiesen überschwemmt werden, so muß das Auskrauten selbstverständlich erfolgen. Wegen der ordnungsmäßigen Räumung der Weide wird noch besondere Verfügung ergehen. In Aussicht genommen sind die Tage Ende des Monats.

Der Weideräumungs-Kommissar.

№ 349)

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Nach § 7 der Anweisung für die Gemeindevorstände (Drucksache Nr. VI) müssen die von der Bevölkerung ausgefüllten Erhebungspapiere der Berufs- und Betriebszählung durch die Zähler sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft und außerdem von den Ortsbehörden oder deren Beauftragten einer gründlichen Nachprüfung, welche sich auf die Vollständigkeit des Materials, die Richtigkeit der Eintragungen sowie auf die vorschriftsmäßige Ausstellung der Land- und Forstwirtschaftskarten, der Gewerbebogen und der Gewerbeformulare zu erstrecken hat, auf jeden Fall unterzogen werden.

Diese zwingende Vorschrift wird hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht und hinzugefügt, daß bei der Nachprüfung durch die Gemeindevorstände, die Zählungsausschüsse oder die sonstigen Beauftragten folgende, aus Veranlassung von Anfragen einzelnen Gemeinden teilweise bereits mitgeteilte Grundsätze allgemein und sorgfältig zu beachten sind.

G r u n d s ä t z e

für die Ausfüllung der Erhebungspapiere und deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörden.

I. Zur Haushaltungsliste.

1. Haushaltungslisten sind auch, wenn sämtliche Haushaltungsmitglieder vorübergehend abwesend sind, auszufüllen.
2. Wenn aus der Ausfüllung der Spalte 8 „Familienstand“ hervorgeht, daß ein Familienhaupt vorhanden sein muß, dieses aber nicht, auch nicht als vorübergehend abwesend eingetragen ist, ist der Sachverhalt aufzuklären.
3. Wenn es wahrscheinlich ist, daß vorübergehend anwesende Personen irrtümlich unter B der Haushaltungsliste eingetragen sind, ist Berichtigung zu veranlassen.
4. Falls Töchter, Schwestern, Schwägerinnen oder sonstige nähere Verwandte des Haushaltungsvorstandes als Dienstmädchen und dergl. in dem betreffenden Haushalte verzeichnet sind, ist in der Regel der Sachverhalt durch Rückfrage aufzuklären und zu bekräftigen.
5. Die Angabe des ständigen Wohnorts (Spalte 4 der Haushaltungsliste) bei vorübergehend anwesenden Personen darf niemals fehlen, wenn die Person Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes ist, weil die Angabe alsdann für die Betriebsstatistik erforderlich ist.
6. Einem selbständigen Landwirte oder Gewerbetreibenden in der Haushaltungsliste muß in der Regel eine Land- und Forstwirtschaftskarte oder ein Gewerbeformular oder ein Gewerbebogen entsprechen. Bei (dauernd anwesenden) Personen, die ihren Betrieb außerhalb des Zähl-

bezirktes haben, ist nachzuprüfen, ob an den Stellen, die in Spalte 12 der Kontrollliste angegeben sind, die Zählpapiere ausgestellt sind, soweit der Betrieb innerhalb der Gemeinde liegt.

7. Ist bei Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen, Tagelöhnern, Arbeitern oder Lehrlingen der besondere Berufszweig nicht ersichtlich, so ist er durch Nachfrage zu ermitteln. (Vergl. Erläuterungen zu Spalte 10 der Haushaltungsliste).

8. Wenn aus der Land- und Forstwirtschaftskarte oder dem Gewerbeformular oder Gewerbebogen hervorgeht, daß die Ehefrau oder andere Familienangehörige „helfen“, in der Haushaltungsliste jedoch ein Eintrag dafür sich nicht findet, so ist der entsprechende Haupt- oder Nebenberuf durch Rückfrage festzustellen und nachzutragen.

9. Hausfrauen, die die Hauswirtschaft besorgen und im Hause beruflich tätig sind, sind im Zweifelsfalle als neben beruflich tätig anzusehen.

10. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden weder als Haupt- noch als Nebenberuf berücksichtigt. Einer Eintragung solcher ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Spalten 10 bis 13 bedarf es daher nicht.

11. Die Angabe des Geburtsortes (Spalte 7 der Haushaltungsliste) muß so genau sein, daß sie für Preußen den Geburtskreis, für die größeren deutschen Bundesstaaten den Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft, Kreis usw.) und für das Ausland den Staat erkennen läßt.

12. Den Einträgen in den Spalten 14 bis 22 der Haushaltungsliste ist die schärfste Kontrolle zuzuwenden, damit hier unrichtige und unvollständige Angaben vermieden werden. In den Spalten 20 bis 22 sind Angaben über Waisen, die 18 Jahre und älter sind, nicht zu machen; auch für Waisen von unter 18 Jahren haben Angaben dann zu unterbleiben, wenn sie bereits verheiratet sind; dagegen sind für unter 18jährige Waisen auch dann Einträge zu machen, wenn sie einen Stief- oder Adoptivvater oder bei verstorbenen eigenen Eltern eine Stiefmutter haben.

II. Zur Land- und Forstwirtschaftskarte.

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden, der kommunalen und anderen öffentlichen Körperschaften sind durch Angabe des Inhabers (Reich, Staat usw.) kenntlich zu machen.

2. Landwirtschaftskarten sind (außer einem Gewerbeformular oder Gewerbebogen) auch von Kunst- und Handlungsgärtnern auszustellen, wenn sie eine Bodenfläche für ihren Betrieb bebauen. Dabei muß Bedacht darauf genommen werden, daß das bei der Bodenbearbeitung tätige Personal der Gärtnerei von den im gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen getrennt und ohne letzteres in der Landwirtschaftskarte unter Abschnitt C aufgeführt wird. — Treibhäuser und andere bauliche Betriebsanlagen gehören zum gewerblichen Gärtnereibetriebe.

3. Für Molkerei und Milchhandelsbetriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche sind lediglich Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Erbpächter haben sich, sofern sie Eigentümer sind, als solche und nicht als Pächter anzugeben und die Fläche ihres Betriebes als eigenes Land aufzuführen..

5. Grundstücke, deren Erträge auf dem Halm, auf dem Schnitt, vom Stod oder vom Baum verkauft werden, sind vom Verkäufer anzugeben. Dieser und nicht der Käufer hat die Angaben in der Landwirtschaftskarte zu machen.

6. Dem forstwirtschaftlichen Boden sind auch zuzurechnen: Grenzflügel, Schneisen, nicht öffentlichen Zwecken dienende Forstwirtschaftswege, Pflanzgärten zu forstwirtschaftlichen Zwecken, Reutberge (Hauberge).

7. Gutshandwerker und die von ihnen angenommenen Arbeitskräfte und Lehrlinge gehören zu dem landwirtschaftlichen Personale, soweit sie auf Grund eines Arbeitsvertrages im Dienste des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers stehen.

8. Land- und Forstwirtschaftskarten sind überall da auszustellen, wo eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet wird; nur Ziergärten sind hiervon ausgenommen. Ob eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, hängt nicht von der Größe der bewirtschafteten Fläche ab, auch nicht davon, ob der Ertrag in der eigenen Haushaltung verbraucht oder ob er verkauft wird, ebensowenig davon, ob das bewirtschaftete Land Eigentum, Pachtung oder sonst dem Bewirtschafter überwiesenes Land ist. Der Umstand allein, daß eine Fläche landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzt wird, ist entscheidend für die Ausstellung einer Landwirtschaftskarte. In gewissen Grenzfällen bei sehr kleinen Flächen, wo man Zweifel darüber haben kann, wird nach der Sachlage zu urteilen sein: ist der Anbau von Nutzpflanzen für die betreffende Haushaltung von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung, so wird ein Landwirtschaftsbetrieb zu zählen sein, andernfalls nicht. Wer die Gartenwirtschaft nur zum Vergnügen betreibt und sich das Pfund selbstgezogenen Spargel 5 Mark kosten läßt, braucht für seinen Garten keine Landwirtschaftskarte auszufüllen;

die Haushaltung kleiner Leute dagegen, die auf wenigen Aar Landes einen Teil ihres Kartoffelbedarfs baut u. dergl., hat einen Landwirtschaftsbetrieb.

9. Die Lage der zu einem Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe gehörigen Flächen in verschiedenen Gemarkungen ist für die Angabe in der Landwirtschaftskarte gänzlich bedeutungslos; alle Flächen, wo immer sie liegen, werden dem Betriebe zugerechnet, von dem aus sie bewirtschaftet werden. Bei Forstwirtschaftsbetrieben, bei denen die bewirtschafteten Forstflächen nicht selten in andere Gemarkungen und selbst in andere Verwaltungsbezirke hinübergreifen, ist hierauf besonders zu achten.

10. Ziergärten, Parkanlagen u. dergl. werden, wenn für sonst bewirtschaftete Flächen eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, ebenso wie Haus- und Hofräume unter B. i. der Landwirtschaftskarte aufgeführt.

III. Zum Gewerbeformular und Gewerbebogen.

1. Lehr- und Unterrichtsanstalten, die nur der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht oder der Vermittlung der allgemeinen Bildung dienen, ebenso die Fach- und ähnlichen Schulen, die lediglich theoretischen Unterricht erteilen und ohne Werkstätten und ähnliche Einrichtungen zur praktischen Unterweisung betrieben werden, fallen nicht unter die Betriebsstatistik.

2. Für See- und Binnenschiffe sind Gewerbebogen nach folgenden allgemeinen Grundsätzen aufzustellen: Die Zählungsbehörden haben darauf zu achten, daß auf jedem für ein Schiff ausgestellten Gewerbebogen bei Frage 1 der Name des Schiffes und bei Frage 5 der Heimathafen angegeben ist. Für Restaurationsbetriebe auf Schiffen ist ein besonderer Gewerbebogen oder ein Gewerbeformular auszustellen, auf Seeschiffen nur dann, wenn der Restaurationsbetrieb an einen besonderen Wirt verpachtet ist.

I. Seeschifffahrt: Für jedes im deutschen Schiffsregister eingetragene Seeschiff ist der Zählungsbehörde des Heimathafens ein Gewerbebogen einzuliefern. Bei Schifffahrtsgesellschaften erfolgt die Aufnahme durch deren Vermittlung. Ausgenommen sind diejenigen Seeschiffe, die ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäß ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

II. Die Küstenfischeret, die auf nicht im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen erfolgt, wird am Wohnort des Küstenfischers festgestellt.

III. Für jedes deutsche Fahrzeug der Binnenschifffahrt, auf dem sich regelmäßigweise eine Haushaltung befindet, ist ein besonderer Gewerbebogen auszustellen. Die Zählung erfolgt an dem Orte des Inlandes, an dem sich das Schiff am 12. Juni d. Js. befindet, gleichzeitig mit der Personenzählung. Dasselbe gilt für Flöße.

Außerdem haben die Verwaltungen der Binnenschifffahrtbetriebe an ihrem Sitze für jedes Binnenschiff der im Absatz 1 erwähnten Art einen Gewerbebogen auszustellen. Die Zählungsbehörde des Heimathafens hat darauf zu achten, daß für alle am Orte eingetragenen Binnenschiffe ein Gewerbebogen ausgestellt wird, auch für solche, die sich am 12. Juni d. Js. im Auslande befinden.

3. Auch für herrschaftliche Gärtnereien sind Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Für Hausierbetriebe werden Erhebungspapiere am Orte der vorübergehenden Anwesenheit des Hausierers ausgefüllt. Bei Hausierbetrieben ist darauf zu achten, daß oft die Ehefrau mit den vom Manne gefertigten Waren hausiert. Diese stellt kein Gewerbepapier aus, sondern ist als Gehilfin des Mannes zu zählen.

5. Ruhende Zweiggeschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

6. Vertretungen und Agenturen sind nicht als Zweiggeschäfte anzusehen, es sei denn, daß sie vom Hauptgeschäft eingerichtet sind und für dessen Rechnung betrieben werden.

7. Unter offenen Verkaufsstellen sind sowohl Läden wie auch Verkaufsstände in Markthallen und ähnliches zu verstehen, dagegen nicht Verkaufsautomaten.

8. In den Haushaltungslisten verzeichnete Familienangehörige, die im Betriebe als wirkliche Gesellen tätig sind, müssen dementsprechend unter 9 A d des Gewerbebogens und 9 a des Gewerbeformulars, die helfenden Familienangehörigen unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars erscheinen. Ist ein Familienangehöriger in einem Gewerbe des Familienvorstandes als Geselle tätig und hilft in einem anderen Gewerbe vorübergehend mit, so kann er für dieses nicht mehr gezählt werden. Betreibt der Inhaber eines Gewerbes noch ein anderes Gewerbe, so hat er sich für dieses nicht mehr unter dem Personal aufzuführen, da sonst eine Doppelzählung vorkommen würde.

9. Handelsbetriebe, die einen Handwerker beschäftigen (z. B. Herrenkleidergeschäfte mit einem Schneidergesellen), stellen für diesen kein Gewerbepapier aus; er zählt zu dem Personal des kaufmännischen Betriebes.

10. Angaben unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars bedürfen einer besonderen Kontrolle an der Hand der Haushaltungslisten und nötigenfalls der Aufklärung durch Rückfrage.

Betrifft das Ober-Ersatzgeschäft pro 1907.

Das Ober-Ersatzgeschäft findet in diesem Jahr am
Donnerstag, den 13., und Freitag den 14. Juni cr.
 in Grimm's Hotel hier selbst statt.

Zur Vorstellung gelangen:

Donnerstag, den 13. Juni cr.

1. **Liste A.** Die zur Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.
2. **Liste B.** Die als dauernd untauglich in Vorschlag gebrachten Mannschaften.
3. **Liste C.** Die zum Landsturm in Vorschlag gebrachten Mannschaften.
4. **Liste D.** Die zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Mannschaften.
5. **Liste F.** Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.
6. **Beilage I.** Die zur Disposition der Ersatzbehörden aus dem aktiven Militärdienste entlassenen Mannschaften.
7. **Beilage II.** Die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch beurlaubten Rekruten.
8. **Beilage III.** Die von den Truppenteilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.
9. **Kranke Reservisten und Invaliden.**

Freitag den 14. Juni cr.

1. **Liste E.** Die als brauchbar befundenen Mannschaften.

Den Magisträten, Gemeinde-Vorständen und den beteiligten Gutsvorständen sind in den letzten Tagen Vorladungen für die zur Vorstellung gelangenden Mannschaften zugegangen.

Die Vorladungen sind den betreffenden Mannschaften sofort gegen Quittung auszuhändigen mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ihre Bestrafung zu erwarten haben.

Ich mache die Gemeindebehörden dafür verantwortlich, daß die vorzustellenden Mannschaften früh 6¹/₂ Uhr an Ort und Stelle sind und mit gereinigtem Körper und in reiner Wäsche sowie in nüchternem Zustande zur Vorstellung gelangen.

Die zum Ober-Ersatzgeschäft kommandierten Gendarmen haben darauf zu halten, daß sich zur angegebenen Zeit kein Mann mehr vom Platze entfernt.

Den Mannschaften ist ausdrücklich zu eröffnen, daß sie den Anordnungen der Gendarmen unbedingt Folge zu leisten haben, und daß ich etwaige Excedenten oder Betrunkene sofort zur Haft bringen werde.

Die Mannschaften haben die Lösungsscheine mit zur Stelle zu bringen.

Die Lehrer haben ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen, worauf sie noch besonders aufmerksam zu machen sind.

Brillenträger und Bruchleidende haben ihre Brillen bezw. Bruchbänder ebenfalls mitzubringen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben, sofern Mannschaften aus ihren Bezirken vorgestellt werden, beim Ober-Ersatz-Geschäft persönlich zu erscheinen. Die Vertretung durch ein Magistrats-Mitglied bezw. Schöffen ohne triftige schriftliche Entschuldigung ist nicht statthaft.

Ich mache hierbei noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Gemeindevorsteher sich nicht eher aus dem Gestellungslokal entfernen dürfen, bis das Geschäft vorüber ist.

Zuwiderhandlungen müßte ich mit Ordnungsstrafe ahnden.

Mannschaften, welche am Erscheinen durch Krankheit verhindert sind, haben ein von der Ortsbehörde beglaubigtes ärztliches Attest vorzulegen.

Bei dem Ober-Ersatz-Geschäft dürfen Reklamationen nur dann Berücksichtigung finden, wenn dieselben bereits am Kreis-Ersatz-Geschäft vorgelegt haben, oder wenn die Reklamationsgründe erst nach Beendigung desselben eingetreten sind.

Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, haben im Aushebungstermin persönlich zu erscheinen. Erlaubt ihr körperlicher Zustand die persönliche Vorstellung nicht, so müssen sie ein Attest eines beamteten Arztes (Kreisarztes) über die Krankheit beibringen. Ich bemerke noch, daß beim Nichterscheinen der Beteiligten bezw. beim Fehlen des bezüglichen Attestes das Gesuch als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies den Beteiligten sofort bekannt zu machen.

Schließlich weise ich die Magisträte, Gemeindevorstände und die beteiligten Gutsvorstände noch an, von etwa aus fremden Kreisen nachträglich angezogenen Mannschaften, welche noch der Ober-Ersatz-Kommission behufs definitiver Entscheidung über ihr Militärverhältnis vorgestellt werden müssen, sowie von solchen Mannschaften, welche sich besonderer Umstände halber beim diesjährigen Kreis-Ersatzgeschäft nicht gestellt haben, Zugangs-Nachweisungen nebst den Lösungsscheinen sofort an mich einzureichen.

Ramslau, den 27. Mai 1907.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau vom 1. Mai 1905, welche sich auf die Feuerstätten, Rauchröhren und Schornsteine beziehen, in dem baupolizeilichen Verfahren oft nicht genügend befolgt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Herren Amtsvorsteher des Kreises auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen hinzuweisen, welche, wie folgt, lauten:

§ 13. Feuerstätten.

Abf. 1. Feuerstätten im Gebäude müssen in allen ihren Bestandteilen feuerfest hergestellt sein und dürfen nur auf massivem oder feuerfester verwahrtem Fußboden aufgestellt werden. Demzufolge ist die Feuerstätte auf nicht massivem Fußboden entweder durch ein 30 cm. hohes mit Steinen, Sand oder Lehm voll angefülltes Fundament oder durch eine mindestens 5 cm. starke Massivschiicht und — oberhalb derselben — durch einen mindestens gleichstarken Hohlraum zu trennen.

Abf. 2. Unter der Feuerstätte ist stets eine mindestens 5 cm. starke Bohlenunterlage zwischen den Stagenbalken herzustellen.

Abf. 3. Offene Herde sind feuerfest zu übermanteln.

Abf. 4. Die zu den Feuerstätten führenden Öffnungen sind mit entsprechenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.

Abf. 5. Der Fußboden vor Öffnungen von Feuerstätten ist in einem Vorsprung von 50 cm. und in einer über die Öffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm. entweder massiv herzustellen oder in gleicher Größe feuerfest zu bekleiden (Blechplatte). Vor offenen Herden ist eine solche Bekleidung im Vorsprunge von 50 cm. erforderlich. Vor Stubenfeuerung von gewöhnlichem Umfange und offenen Kaminen genügen 30 bezw. 10 cm. Vorsprung, bei Fußboden aus hartem Holz genügt die Verwendung metallener Vorsätze von ausreichender Größe.

Abf. 6. Von verputztem und verblendetem Holzwerk sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 20 cm., eiserne Feuerstätten 40 cm. entfernt zu halten, gegenüber freiem Holzwerk sind die Entfernungen zu verdoppeln.

§ 14. Rauchröhren.

Abf. 1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

Abf. 2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

Abf. 3. Die Rauchröhren sind von gepuztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 40 cm., von freiem Holzwerk mindestens 80 cm. entfernt zu halten.

Abf. 4. Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonstige gleichwirksame Schutzvorrichtungen gegen zu starke Erhitzung getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes zulässig.

Abf. 5. Verschlussvorrichtungen, sogenannte Ofenklappen an Heizöfen in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Kanälen, sind in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen unzulässig.

§ 15. Schornsteine.

Abf. 1. Schornsteine sind durchweg massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementiert sein und auf feuerfesten Konstruktionen ruhen. Gemauerte Schornsteine müssen auf der Innenseite glatt gestrichen werden.

Abf. 2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden, rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 200 qcm im Lichten, bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

Abf. 3. Schornsteine sind möglichst lotrecht aufzuführen. Abweichungen sind nur gestattet, soweit die Schornsteine ringsum zwischen massiven Wänden belegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt sind.

Abf. 4. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm., an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 25 cm. erhalten.

Abf. 5. Für Schornsteine größerer Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

Abf. 6. Die Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung — besonders auch innerhalb der Balkenlagen und Fußböden — zu puzen.

Abf. 7. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen ihre Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm. beträgt, überall mindestens 10 cm. entfernt gehalten oder durch doppelte in Verband gelegte Steinschichten getrennt werden.

Abf. 8. Schornsteine und Rauchrohre, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem übersehbaren, mindestens 50 cm. von der äußeren Wandung entfernten Verschlag zu umgeben.

Abf. 9. Für freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen ist auch die Anwendung von Metall gestattet, desgleichen ausnahmsweise für Schornsteine in nicht feuergefährlichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter der Voraussetzung gehöriger Isolierung des Metalls von allem Holzwerke.

Abf. 10. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig reingehalten werden können. Unbefestigbare Schornsteine müssen daher unten und oben, auch bei Richtungsänderungen, deren Neigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.

Abf. 11. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden eisernen Türen dicht zu verschließen.

Abf. 12. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

Abf. 13. In einem Schornsteine von 200 qcm. Querschnitt dürfen höchstens 3 Röhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden.

Abf. 14. Befestigbare Schornsteine müssen mindestens 42 zu 47 cm. weit angelegt werden.

Abf. 15. Für jede Koch- und Waschküchenfeuerung, die nicht an einen befestigbaren Schornstein angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Außerdem ist für solche Küchen und Waschküchen ein besonderes, innen gepulvtes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten, welches für ein oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm., für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung des Querschnitts um 50 qcm. erhalten muß.

Abf. 16. Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind — auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, — den vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzulegen.

№ 352]

Berlin W. 9, den 8. April 1907.

Leipziger Platz 7.

Betrifft Kennzeichnung untersuchten Fleisches.

Auf Grund des § 19 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschauengesetz vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) bestimmen wir in Ergänzung der Allgemeinen Verfügungen vom 7. März 1903 und vom 24. September 1904 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1903 S. 49 und 1904 S. 254) über die Kennzeichnung untersuchten Fleisches folgendes:

I. Durch § 20 Abf. 2 des Fleischbeschaugesetzes ist die Vorschrift des § 2 Nr. 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868
9. März 1881

aufrecht erhalten, wonach durch Gemeindebeschluß nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthaus angeordnet werden kann, daß alles nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindefasse fließende Gebühr unterzogen ist. Das Gleiche gilt für die Vorschrift in Nr. 3 a. a. D., wo eine entsprechende Beschränkung für die Zubereitung frischen, von auswärts bezogenen Fleisches zum Genuße in Gast- und Speisewirtschaften vorgeesehen ist.

Durch § 5 Abf. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 mit der Zusatzbestimmung in dem Gesetze vom 23. September 1904 (Gesetzsamml. S. 257) ist die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften des Schlachthausgesetzes auf solches frische Fleisch ausgeschlossen, das bereits einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Fleischbeschaugesetzes unterlegen hat. Diese Paragraphen beziehen sich nur auf diejenige amtliche Untersuchung, die entweder nach der Schlachtung im Inlande erstmalig auf Grund des § 1 des Fleischbeschaugesetzes oder an dem aus dem Auslande eingeführten Fleisch auf Grund des § 13 desselben Gesetzes bei der Einfuhr vorgenommen ist. Die durch die Gesetze vom 28. Juni 1902 und 23. September 1904 geschaffene Freizügigkeit des tierärztlich untersuchten Fleisches in Schlachthausgemeinden greift deshalb nicht Platz bei solchem Fleisch, das erstmalig nach der Schlachtung im Inlande durch einen nicht tierärztlichen Beschauer amtlich untersucht ist, alsdann in frischem Zustande nach einer Schlachthausgemeinde verbracht und dort auf Grund eines nach § 2 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes gefaßten Gemeindebeschlusses durch einen approbierten Tierarzt nachuntersucht worden ist. Wird also solches tierärztlich nur nachuntersuchtes Fleisch abermals nach einer anderen Schlachthausgemeinde eingeführt, in der kraft Gemeindebeschlusses eine Nachuntersuchung in dem gesetzlich nach zulässigen Umfang stattfindet, so genießt es die Freizügigkeit nicht, sondern es muß vor dem Feilbieten oder vor der Verwendung zum Genuße in Gast- oder Schankwirtschaften nochmals nachuntersucht werden.

Die Kontrolle der Beachtung dieser Vorschrift ist dadurch erschwert worden, daß in mehreren zu unserer Kenntnis gebrachten Fällen das von einem nichttierärztlichen Beschauer erstmalig untersuchte Fleisch bei der tierärztlichen Nachuntersuchung in der Schlachthausgemeinde, nach der es zuerst verbracht wurde, mit Stempelabdrücken versehen war, die entsprechend den in der Allge-

meinen Verfügung vom 7. März 1903 unter I Nr. 4 und in derjenigen vom 24. September 1904 Nr. 1 lediglich für die amtliche Untersuchung nach dem Fleischbeschauengesetz gegebenen Anweisungen neben der Bezeichnung des Schlachthausortes mit dem Zusatz „Schlachthaus“ auch die Buchstaben „T. U.“ (Tierärztliche Untersuchung) oder den Namen und Charakter eines Tierarztes enthielten. Es waren also für die Kennzeichnung auf Grund der Nachuntersuchung die Fleischbeschauempel verwendet, die zur Kennzeichnung des im Schlachthaus ausgeschlachteten und dort untersuchten Fleisches dienten.

Ein derartiges Verfahren ist unzulässig. Wir bestimmen hiermit, daß die Stempelabzeichen, die den für die amtliche Beschau nach der Schlachtung im Inlande auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen, für die Kenntlichmachung dieser Beschau ausschließlich vorbehalten bleiben. Für die Kennzeichnung des nach Schlachthausgemeinden eingeführten und dort nachuntersuchten Fleisches dürfen demzufolge nur Stempelinchriften verwendet werden, die einerseits deutlich von den für die ordentliche Beschau vorbehaltenen abweichen, andererseits die Tatsache der Nachuntersuchung zum Ausdruck bringen.

In verschiedenen Schlachthausgemeinden ist für die Kennzeichnung auf Grund der Nachuntersuchung eine Inschrift im Gebrauch, die neben dem Namen des Ortes das Wort „Untersuchungsstation“ enthält, nötigenfalls mit Nummern, die der Zahl mehrerer vorhandener Untersuchungsstellen entsprechen. Dies erscheint zulässig und kann zur Nachahmung empfohlen werden. Es würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Inschrift sich darauf beschränkte, neben der Namensangabe das Wort „Nachuntersucht“ oder einen ähnlichen Ausdruck zu setzen. Keinesfalls dürfen darin aber die Worte „Schlachthaus“, Tierarzt (T. A.), Tierärztliche Untersuchung (T. U.) und ähnliches vorkommen.

II. Durch die Verfügung vom 24. September 1904 ist unter Nr. 2 folgendes verordnet worden:

„Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung A des Bundesrats (zum Fleischbeschauengesetz vom 30. Mai 1902) vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die in § 37 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 56) festgesetzte besondere Gebühr.“

Diese Anordnung hat sich bewährt, sie reicht jedoch zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle der Beachtung der Fleischschaubestimmungen im allgemeinen und der für die Nachuntersuchung frischen Fleisches in Schlachthausgemeinden maßgebenden Vorschriften insbesondere nicht aus, weil bei dieser Kontrolle häufig Fleisch vorgefunden ist, das keinen Stempelabdruck aufwies und von dem infolgedessen nicht ohne Schwierigkeiten ermittelt werden konnte, ob es überhaupt untersucht und bezahrendenfalls, ob die Untersuchung durch einen Tierarzt oder einen Laien bewirkt war. Wir dehnen daher hiermit die obenbezeichnete Anordnung in der Verfügung vom 24. September 1904 unter Nr. 2 auch auf solches Fleisch aus, das von einem nichttierärztlichen Beschauer untersucht wird.

Die nachgeordneten Behörden sind hiernach unverzüglich mit Anweisung zu versehen. Insbesondere ist der Erlaß den Schlachthausgemeinden bekannt zu geben, und es ist auf die Beachtung der Stempelvorschrift zu I nötigenfalls im Aufsichtswege nachdrücklich hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Förster.

Im Auftrage: gez. Küster.

Ramslau, den 30. Mai 1907.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden. Die Gemeindevorsteher haben den Fleischschauern hiervon Kenntnis zu geben.

Nr. 353]

Breslau, den 12. Mai 1907.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Nachstehenden wird die von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien vorgenommene Verteilung der Kreise des Regierungsbezirks Breslau auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. auf die Lehrkräfte derselben behufs Ausübung der Wanderlehrthätigkeit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Es gehören zu dem Lehrbezirk

- a. der Winterschule in Glatz: die Kreise Glatz, Neurode, Gabelschwerdt, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg;
- b. der Winterschule zu Schweidnitz: die Kreise Schweidnitz, Waldenburg, Breslau (links der Oder), Neumarkt, Striegau, Nimpfisch;
- c. der Winterschule in Trebnitz: die Kreise Breslau (rechts der Oder), Trebnitz, Dels, Ranslau, Militzsch, Trachenberg, Groß-Wartenberg, Wohlau, Guhrau;
- d. der Winterschule in Neiße: die Kreise Brieg, Ohlau, Strehlen;
- e. der Winterschule in Sprottau: der Kreis Steinau a. D.

An Lehrkräften sind überwiesen dem Lehrbezirk

- a. der Schule in Glatz: die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Dr. Perlitius und Landwirtschaftslehrer Gottschalg;
- b. der Schule in Schweidnitz: die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Krause und Landwirtschaftslehrer Dr. Walter;
- c. der Schule in Trebnitz: die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Klocke und Landwirtschaftslehrer Arndt;
- d. der Schule in Neiße: der an dieser tätige Wanderlehrer Landwirtschaftslehrer Gottwald;
- e. der Schule in Sprottau: der an dieser tätige Wanderlehrer Landwirtschaftslehrer Klähr.

Die vorstehend genannten Wanderlehrer besuchen während des Sommerhalbjahres die zu ihrem Lehrbezirk gehörenden Kreise zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

II. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Reimann und Dr. Richter zu Breslau mit der Maßgabe, daß ersterer zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinstructor Heißig zu Poppelau, während der Garteninspektor Müller zu Brieg für den Regierungsbezirk Breslau als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist.

Der Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulte-Bäuminghaus in Breslau hält Vorträge über Buchführung, Dr. Schwonder in Breslau über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht, der Vorsteher der Fußbeschlagsleherschmiede der Landwirtschaftskammer, Schmidt in Breslau, über Fußbeschlag und Fußpflege.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agritektur-chemischen Versuchstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben, Dr. Schlicht, und event. andere Beamte der Station, sowie der Direktor des Milchwirtschaftlichen Instituts zu Proskau, Professor Dr. Klein, der Rindviehzuchtinstructor Direktor Welzel in Breslau und der Molkereininstructor Dr. Köhler in Proskau.

Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Lueddecke und Professor Dr. Kasper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen. Anträge auf die Inanspruchnahme der Tätigkeit der unter II genannten Wanderlehrer und Sachverständigen sind an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Der Regierungs-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.

gez. von Holwede.

Ranslau, den 23. Mai 1907.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

№ 354]

Ranslau, den 1. Juni 1907.

Der Vorstand der Schlesiſchen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau hat mir angezeigt, daß er voraussichtlich in der Lage sein wird, die in Breslau-Boepelwitz erbaute Vorschule am 17. August d. Js. zu eröffnen.

Die Ortsbehörden, sowie die Herren Lehrer des Kreises ersuche ich, die Eltern vorschulpflichtiger blinder Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren in geeigneter Weise darüber aufklären zu wollen, daß jetzt die Möglichkeit gegeben ist, ihre Kinder durch rechtzeitige Einschulung und hiernach durch angemessenen Unterricht vor geistiger und körperlicher Entartung zu bewahren. Die Bedingungen zur Aufnahme in die Schlesiſche Blinden-Unterrichtsanstalt können im Bedarfsfalle von dem Vorstande dieser Anstalt bezogen werden.

№ 355]

Ranslau, den 24. Mai 1907.

Dem Vorstand des Vereines Proteus ist die Genehmigung erteilt worden, eine öffentliche Verlosung von Gegenständen der vom 9. bis 16. Juni cr. in Breslau stattfindenden Ausstellung von Aquarien, Terrarien und Hilfsmitteln pp. zu veranstalten. Es können bis 10 000 Lose zu 50 Pf. innerhalb der Provinz Schlesiſen ausgegeben werden.

zeit neben einem entsprechenden Fortbildungsunterricht alle jene Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen, die sie befähigen, dereinst einen ländlichen Haushalt führen zu können.

Die Anstalt sucht diesen Zweck zu erreichen, indem die als Schülerinnen aufgenommenen jungen Mädchen mit der Vorsteherin und Lehrerin eine Familie bilden und die zur Pflege und Beschäftigung derselben erforderlichen Arbeiten den Lehrstoff darbieten, welcher durch gleichzeitigen Betrieb der Milchwirtschaft, Schweinehaltung, Federviehzucht und des Gartenbaues eine sachgemäße Erweiterung findet.

Die Dauer des Schulkurses ist ein Jahr. Aufnahme auf kürzere Zeit ist nur ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung angängig. Die Zulassung von Hospitanten ist ausgeschlossen. Die Aufnahme der Schülerinnen erfolgt alljährlich zu Ostern.

Alle Anfragen bezüglich der Aufnahme und alle Anmeldungen sind an die Vorsteherin der Haushaltungsschule zu richten.

Um minder bemittelten Klassen den Besuch der Haushaltungsschule zu ermöglichen, hat der Kreistag des Kreises Namslau beschlossen, alljährlich 2 Stipendien à 50 M. für Angehörige des Kreises zur Verfügung zu stellen.

Anträge auf Bewilligung der Stipendien sind bis zum 1. Juli 1907 an mich zu richten.

Nr 358]

Breslau, den 11. Mai 1907.

Nachtrag zur Polizeiverordnung, betreffend die Frühjahrschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder vom 16. August 1902.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes angeordnet:

§ 1.

Der nach § 1 der Polizeiverordnung vom 16. August 1902 (Amtsbl. 1902 S. 264/5) während der Schonzeit (d. i. die wöchentliche und Frühjahrschonzeit) freigegebene Kalfang ist fortan während dieser Zeit nur mit Hilfe der dazu bestimmten und geeigneten ständigen Borrichtungen und Geräte und zwar hinsichtlich der letzteren nur mit Sezneken, Reusen und Körben gestattet.

Der Kalfang mit der Angel wird für die Dauer der wöchentlichen und der Frühjahrschonzeit gänzlich untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe desjenigen Stückes des Regierungs-Amtsblattes in Kraft, in dem sie veröffentlicht wird.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: gez. Landmann.

Namslau, den 1. Juni 1907.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen und Kenntnis der Polizeibehörden gebracht.

Nr 359]

Namslau, den 4. Juni 1907.

Unfallverhütungsvorschriften.

Den Magistraten hier und in Reichthal, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern gehen mit diesem Kreisblatt die am 1. Januar 1908 in Kraft tretenden neuen Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Hauptbetriebe (Geräte, Viehhaltung, Fuhrwerk, Bauwesen) zu.

Die Textausgabe ist hauptsächlich für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder bestimmt, welchen sämtlich ein Exemplar der Vorschriften auszuhändigen ist. Die 16 Tafeln Abbildungen sind für die Gemeindebehörden (Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher) bestimmt, welche außerdem ein Exemplar der Textausgabe erhalten.

Die Gemeindevorsteher ersuche ich, in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung die Vorschriften mit den ländlichen Besitzern unter besonderem Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 4 und 5 zu besprechen und an der Hand der mit Abbildungen versehenen Ausgabe zu erläutern. Damit später Niemand einen Vorstoß gegen die neuen Vorschriften mit Unkenntnis entschuldigen kann, wird es sich empfehlen, die Vorschriften gegen Duktungsleistung auszuhändigen und die Duktung sorgfältig bei den Akten aufzubewahren.

Etwaiger Mehrbedarf an Vorschriften ist hier sofort anzumelden. Die Lieferung erfolgt bei der ersten Verteilung unentgeltlich, bei späterem Bezuge gegen Erstattung der Selbstkosten.

Gleichzeitig erhalten die Gemeindebehörden eine kleinere Anzahl Flugblätter betr. Be-

N^o 363]**Impfplan des III. Bezirks pro 1907**

umfassend die Ortschaften: Dörnberg, Kreuzendorf, Saorsellitz, Schadegur, Storschau, Butschkau, Groß- und Klein-Butschkau, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Broschau, Herzberg, Brzezinka und Stadt Reichtal.
Impfarzt: prakt. Arzt Dr. Schramm in Reichtal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der Geimpften u. Wieder-geimpften findet statt in	Datum.	Stunde.
In der Schule in Schadegur für die Ortschaft Schadegur			Schadegur		
a. Erstimpflinge				7. Juni	4 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen					4 ¹ / ₄ " 4 ¹ / ₂ "
In der Schule zu Butschkau für die Ortschaft Butschkau mit Groß- und Klein-Butschkau			Butschkau		
a. Erstimpflinge				7. Juni	5 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen					5 ¹ / ₄ " 5 ¹ / ₂ "
In der ev. Schule zu Schmograu für die Ortschaft Schmograu			Schmograu		
a. Erstimpflinge				8. Juni	2 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen					2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "
In der ev. Schule zu Droschkau für die Ortschaft Droschkau			Droschkau		
a. Erstimpflinge				10. Juni	2 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen					2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "
In der Schule zu Hennersdorf für die Ortschaften Hennersdorf, Polko- witz und Herzberg			Henners- dorf		
a. Erstimpflinge				11. Juni	2 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen					2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "
In der ev. Schule zu Kaulwitz für die Ortschaft Kaulwitz			Kaulwitz		
a. Erstimpflinge				12. Juni	2 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen					2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "
In der ev. Schule Lorzendorf für die Ortschaft Lorzendorf			Lorzendorf		
a. Erstimpflinge	6. Juni	2 Uhr		13. Juni	2 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen		2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "			2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "
In der Schule zu Broschau für die Ortschaft Broschau			Broschau		
a. Erstimpflinge	7. Juni	2 Uhr		14. Juni	2 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben Mädchen		2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "			2 ¹ / ₄ " 2 ¹ / ₂ "

N^o 364]

Namslau, den 30. Mai 1907.

Der Amtsvorsteher, Bürgermeister Urbankopf aus Reichtal hat die Führung der Amtsgeschäfte der Amtsbezirke Strehlitz und Hennersdorf wieder übernommen.

N^o 365]

Namslau, den 1. Juni 1907.

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers, Rittmeisters d. L. Lübbert — Zaudendorf werden die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Deutsch-Marchwitz von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Scholz aus Altstadt geführt werden.

N^o 366]

Namslau, den 30. Mai 1907.

Dem Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Vereins zu Namslau ist die Erlaubnis erteilt worden, eine öffentliche Verlosung von verschiedenen geschenkten Gegenständen zum Besten einer Weihnachtsbescherung für Arme und der Bekleidung bedürftiger Konfirmanden zu veranstalten.

Es können bis 2 000 Lose zu je 25 Pf. innerhalb des Kreises Namslau ausgegeben werden.

A 367]

Namslau, den 5. Juni 1907.

I. Infolge Ausbruchs der Notlauffeuche unter den Schweinebeständen:

1. des Gutbesizers Johann Kapla II in Strehlitz,
2. " Malers Emil Gaertner in Reichthal,
3. " Stellenbesizers August Ledwa in Schmograu,

sind auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörden die Gehöfte der vorbezeichneten Personen gesperrt.

Zu widerhandlungen gegen diese Sperrmaßregeln werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

II. Erloschen ist die Notlauffeuche unter dem Schweinebestande des Fleischermeisters Gregor in Kaulwitz.

Die Gehöftssperre ist durch die zuständige Ortspolizeibehörde aufgehoben worden.

Der Landrat. von Marées.

A 368]

Oppeln, den 23. Mai 1907.

Wegen der am 12. Juni d. Js. stattfindenden Berufs- und Betriebszählung wird der auf den 11. Juni d. Js. in Kreuzburg D.-S. angelegte Viehmarkt auf den 18. Juni d. Js. verlegt.

Der Regierungspräsident.

Namslau, den 3. Juni 1907.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A 369]

Namslau, den 1. Juni 1907.

Zufolge ergangener Bestimmungen werden die Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nicht mehr am 1. April, sondern am 1. Oktober j. Js. eingestellt.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungenabteilung wünscht, hat sich daher in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. November bis 1. August persönlich bei dem zuständigen Bezirks-Kommando unter Vorlegung einer Geburtsurkunde zu melden.

A 370]

Brieg, den 27. Mai 1907.

Bekanntmachung.

Für die Schutztruppe in Südwest-Afrika werden Freiwillige des Beurlobtenstandes (nur Reservisten) gesucht, welche unbestraft sind und sich auf 3 1/2 Jahre zum Dienst in Südwest-Afrika verpflichten müssen.

Ueber die näheren Bestimmungen und die Löhnungsverhältnisse erteilt das unterzeichnete Bezirks-Kommando Auskunft.

Meldungen werden bis zum 4. Juni 1907 in den Vormittagsstunden entgegengenommen.

Spätere Meldungen können keine Berücksichtigung finden.

Königl. Bezirks-Kommando.

A 371]

Namslau, den 4. Juni 1907.

Nachweisung der im Monat April 1907 aus dem Kreis-Krankenhaus Namslau und dem Krankenhaus in Reichthal entlassenen Personen.

A. Kreis-Krankenhaus Namslau.

1. Karl Dleschinski, Knecht aus Vorzendorf, auf Antrag des Dom. Vorzendorf am 11. Februar cr. aufgenommen, am 22. April cr. gestorben; 71 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 28,40 Mk. Verpflegungskosten.
2. Daniel Rózb, Lohnwärter aus Vorzendorf, auf Antrag des Dom. Vorzendorf am 26. Februar cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 47 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 18,80 Mk. Verpflegungskosten.
3. Antonie Chric, Arbeiterin aus Efersdorf, auf Antrag des Dom. Efersdorf am 5. März cr. aufgenommen; am 29. April cr. entlassen; 56 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 22,40 Mk. Verpflegungskosten.
4. Johanna Kalka, Arbeiterin aus Reichen, auf Antrag des Ortsarmen-Verbandes Reichen am 11. März cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 27 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 10,80 Mk. Verpflegungskosten, abzüglich 5,60 Mk. Vorfuß bleiben zu zahlen 5,20 Mk.
5. Caspar Czelny, Arbeiter aus Biebiszi, auf Antrag des Gemeindevorstehers Sterzendorf am 11. März cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 27 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 10,80 Mk. Verpflegungskosten.
6. Bertha Schütze, Magd aus Wd.-Marchwitz auf Antrag des Ortsarmen-Verbandes Wd.-Marchwitz am 12. März cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 26 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 10,40 Mk. Verpflegungskosten.
7. Josef Kupiez, Pferdefnecht aus Sterzendorf, auf Antrag des Dom. Sterzendorf am 17. März cr. aufgenommen, am 20. April cr. entlassen; 35 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 14 Mk. Verpflegungskosten.
8. Josef Kardasch, Pferdefnecht aus Gr.-Marchwitz, auf Antrag der Gutsverwaltung Gr.-Marchwitz am 25. März cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 5,20 Mk. Verpflegungskosten.
9. Josef Trojof, Knecht aus Strehlitz, auf Antrag des Dom. Strehlitz am 25. März cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 5,20 Mk. Verpflegungskosten.
10. Karl Kluge, Knecht aus Kl.-Wilkau, auf Antrag des Ortsarmenverbandes Wilkau am 28. März cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 17 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 6,80 Mk. Verpflegungskosten.
11. Marie Lyfo, Knechtin aus Kaulwitz, auf Antrag des Dom. Kaulwitz am 2. April cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 5 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2 Mk. Verpflegungskosten.
12. Anna Wieszorek, Lohnwärterin aus Nassadel, auf Antrag des Dom. Nassadel am 3. April cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4,40 Mk. Verpflegungskosten.

13. Anna Wienschiers, Dienstmagd aus Obitschau, auf Antrag des Gemeindevorstehers in Obitschau am 6. April cr. aufgenommen, am 24. April cr. entlassen; 19 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 7,60 Mk. Verpflegungskosten.
14. Franz Modler, Arbeiter aus Sterzendorf, auf Antrag des Gutsarmen-Verbandes Sterzendorf am 7. April cr. aufgenommen, am 16. April cr. gestorben; 10 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4 Mk. Verpflegungskosten.
15. Susanne Schiewel, Dienstmagd aus Städtel, auf Antrag des Dom. Städtel am 7. April cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2,80 Mk. Verpflegungskosten.
16. Karl Dpolta, Arbeiter aus Sterzendorf, auf Antrag des Gemeindevorstehers in Sterzendorf am 9. April cr. aufgenommen, am 16. April cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.
17. Robert Filoz, Tagearbeiter aus Polkowitz, auf Antrag des Ortsarmen-Verbandes Polkowitz am 10. April cr. aufgenommen, am 27. April cr. entlassen; 18 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 7,20 Mk. Verpflegungskosten.
18. Karoline Baudis, Arbeiterin aus Schmograu, auf Antrag des Dom. Schmograu am 10. April cr. aufgenommen, am 21. April cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4,80 Mk. Verpflegungskosten.
19. Gottfried Wietschel, Knecht aus Altstadt, auf Antrag des Dom. Altstadt am 14. April cr. aufgenommen, am 22. April cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,60 Mk. Verpflegungskosten.
20. Agnes Bierzaf, Arbeiterin aus Nassadel, auf Antrag des Dom. Nassadel am 15. April cr. aufgenommen, am 26. April cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4,80 Mk. Verpflegungskosten.
21. Michael Drawzyk, Arbeiter aus Nassadel, auf Antrag des Dom. Nassadel am 16. April cr. aufgenommen, am 26. April cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4,40 Mk. Verpflegungskosten.

B. Krankenhaus Reichthal.

1. Karl Bieniek, Arbeiter aus Kaulwitz, auf Antrag des Dom. Kaulwitz am 19. Februar cr. aufgenommen, am 2. April cr. entlassen; 43 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 17,20 Mk. Verpflegungskosten.
2. Johann Modrzinski, Knecht aus Kaulwitz, auf Antrag des Dom. Kaulwitz am 2. April cr. aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 5 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2 Mk. Verpflegungskosten.
3. Barbara Tylla, Bogtfräulein aus Haugendorf, auf Antrag des Dom. Buchelsdorf am 6. März cr. aufgenommen, am 7. April cr. entlassen; 33 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 13,20 Mk. Verpflegungskosten.
4. Christiane Behrand, Arbeiterin aus Kreuzendorf, auf Antrag des Gemeindevorstehers in Kreuzendorf am 8. März cr. aufgenommen, am 8. April cr. entlassen; 32 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 12,80 Mk. Verpflegungskosten.
5. Anna Egan, Arbeiterin aus Egorzellig, auf Antrag des Dom. Egorzellig am 2. April cr. aufgenommen, am 11. April cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4 Mk. Verpflegungskosten.
6. Adolf Quack, Pferdejunge aus Glausche, auf Antrag des Ortsarmen-Verbandes Glausche am 3. April cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4,40 Mk. Verpflegungskosten.
7. Rosina Lübeck, Magd aus Friederikenhof, auf Antrag des Dom. Friederikenhof am 5. April cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,60 Mk. Verpflegungskosten.
8. Maria Janida, Arbeiterin aus Niemberg, auf Antrag des Dom. Niemberg am 9. April cr. aufgenommen, am 13. April cr. entlassen; 5 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2 Mk. Verpflegungskosten.
9. Johanna Katan, Knechtin aus Kl.-Butschkau, auf Antrag des Dom. Wallendorf am 11. April cr. aufgenommen, am 20. April cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4 Mk. Verpflegungskosten.
10. Theodor Giesä, Arbeiter aus Glausche, auf Antrag des Gemeindevorstandes Glausche am 17. April cr. aufgenommen, am 28. April cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 4,80 Mk. Verpflegungskosten.
11. Maria Warzof, Futtermannsfräulein aus Hengersdorf, auf Antrag des Dom. Hengersdorf am 14. April cr. aufgenommen, am 28. April cr. entlassen; 15 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 6 Mk. Verpflegungskosten.
12. Susanna Opak, Arbeiterin aus Vorzendorf, auf Antrag des Dom. Vorzendorf am 22. April cr. aufgenommen, am 29. April cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.
13. Joseph Kanzi, Knecht aus Schadeaur, auf Antrag des Dom. Schadeaur am 22. April cr. aufgenommen, am 29. April cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.
14. Max Stedlit, Schulnabe aus Glausche (Emst), auf Antrag des Gemeindevorstandes Skorischau am 8. April cr. aufgenommen, am 15. April cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.
15. Maria Biela, Arbeiterin aus Schadeaur, auf Antrag des Dom. Schadeaur am 24. April cr. aufgenommen, am 30. April cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2,80 Mk. Verpflegungskosten.

Die vorstehend berechneten Kosten sind bestimmt bis zum 15. d. Mts. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse (Kreishaus, Langestr.) abzuführen. Eine besondere Mahnung erfolgt nicht, werden vielmehr die rückständigen Beträge zwangsweise beigetrieben werden, wodurch den Säumigen nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marées.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wilkau belegene, im Grundbuche von Wilkau, Kr. Namslau Band VII Blatt No. 210 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Rittergutsbesizers **Thomas Peif zu Laubstky** eingetragene Grundstück am

17. August 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer No. 9 versteigert werden. Das Grundstück Holzung an der Grenze von Laubstky ist in Art 6 der Grundsteuermutterrolle eingetragen 6 ha 87 a 60 qm groß und mit 8,08 Taler Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.

Namslau, den 28. Mai 1907.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Eckersdorf** belegene, im Grundbuche von **Eckersdorf Kreis Namslau Band II Blatt No. 29 Hammer** zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Stellenbesizers **Johann Kolodziej** und seiner Frau **Josefa Kolodziej** geborenen **Slabik** in **Falkowitz Kr. Oppeln** zu gleichen Bruchteilen eingetragene Grundstück am

20. August 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — **Zimmer Nr. 9** vorsteigert werden. Das Grundstück, eine Freistelle, ist in Art. 94 der Grundsteuer Mutterrolle eingetragen, **6 ha 08 ar 03 qm** groß und mit **18,30 Taler** Reinertrag zur Grundsteuer, nach **No. 105** der Gebäudesteuerrolle mit **45 Mark** Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Namslau, den 30. Mai 1907.

Königliches Amtsgericht.

Das Amtsklokal der unterzeichneten Kasse ist

Dienstag, den 11. d. Mts.

für den Geldverkehr geschlossen.

Namslau, den 3. Juni 1907.

Königliche Kreis- und Forstkasse. Kriebad.

Bekanntmachung.

Der auf den 12. Juni d. Js. für Namslau angelegte **Viehmarkt** wird mit Rücksicht auf die an demselben Tage stattfindende Berufs- und Gewerbezahlung auf den 19. Juni d. Js. verlegt.
Namslau, den 29. Mai 1907.

Der Magistrat. Schulz.

Bekanntmachung.

Die bisher von den Herren Brauereibesizern **Hafelbach** gepachtete, der Stadt Namslau gehörige sogenannte **Kommandantenwiese** soll vom 1. Januar 1908 ab auf sechs Jahre anderweit verpachtet werden. Verpachtungstermin beraumen wir hierdurch auf

Montag, den 10. d. Mts., vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle an, und werden Pachtlustige zu demselben hiermit ergebenst eingeladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termin mitgeteilt werden; der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Namslau, den 1. Juni 1907.

Der Magistrat. Schulz.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, die Nutzung der Jagd in dem III. und IV. gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Stadt Namslau vom 1. Juli 1907 ab freihändig an die Stadtgemeinde Namslau zu verpachten.

Die Pachtbedingungen liegen zwei Wochen lang vom 10. d. Mts. ab im Geschäftszimmer des Magistrats hier selbst während der Dienststunden öffentlich aus. Etwaige Einsprüche gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen müssen während der Auslegungsfrist beim Kreis Ausschuss hier selbst erhoben werden.

Namslau, den 1. Juni 1907.

Der Jagdvorsteher. Schulz.

Jagdverpachtung.

Die Jagd auf der hiesigen Feldmark wird am

Sonnabend, den 22. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

auf 6 Jahre vom 1. Juli cr. ab in dem Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden vom 7. d. Mts. ab durch zwei Wochen in dem vorbezeichneten Amtszimmer öffentlich ausliegen.

Reichthal, 4. Juni 1907.

Der Jagdvorsteher. Urbanzkyf, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken der Feldmark Reichthal wird hiermit bekannt gegeben, daß die pro I. Sem. 1907 aufgestellte Beitragsliste gemäß § 7 des Statuts in der Zeit vom 10. Juni bis 8. Juli d. J. in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers zur Einsicht ausliegt.

Reichthal, den 4. Juni 1907.

Der Genossenschaftsvorsteher. Frz. Rabus.

Nichtamtlicher Teil.**Kirschen-Verkauf.**

Am Montag, den 10. Juni d. Js., vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, werde ich die Kirschen auf den Chaussees im Kreise (exkl. Klein-Schönwald) in meinem Geschäftszimmer öffentlich an die Meistbietenden verkaufen.

Die Bietungskaution beträgt 30 Mark. Der Kaufpreis ist sofort zu erlegen.

Gr.-Wartenberg, den 26. Mai 1907.

Der Kreisbaumeister. Herrmann.

Gras-Verpachtung.

Donnerstag, den 13. d. Mts., kommt im Stadtforst Namslau die Grasnutzung zur Verpachtung. — Der Termin beginnt nachmittag 3 Uhr an der Ellguther Grenze.

Die Forst-Deputation.

Bund der Landwirte.

Am Sonntag, den 16. Juni, nachmittag 4 Uhr

findet in

Namslau, im Hotel „Grimm“

eine

Bezirks-Versammlung

Katt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung.
2. Vortrag des Geschäftsführers Herrn Guth:
„Die Aufgaben des Bundes der Landwirte im Hinblick auf die heutige wirtschaftspolitische Lage.“

3. Diskussion.
4. Geschäftliche Mitteilungen.
5. Wünsche und Anträge.

Zu dieser Versammlung laden wir hierdurch unsere Mitglieder, sowie Freunde der Landwirtschaft und des Mittelstandes, namentlich auch Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibende etc. ergebenst ein.

Der Vorstand des Bundes der Landwirte.

J. A.: Blomeyer-Paulsdorf,
Bezirks-Vorsitzender.

Konfurs-Ausverkauf.

Fahrräder — Nähmaschinen — Zubehörteile.

Fahrrad-Mäntel

Fahrrad-Laternen

billigst von 2,00 Mk. an.

von 75 Pfg. an.

Fehlende Waren werden ersetzt.

Franz Thienel, Namslau, Klosterstraße 29.

Ich beabsichtige meine **Wirtschaft**, zirka 17 Morg. Acker, davon 3 Morgen Wiese, in der Deutschen Vorstadt (Namslau) bald oder vom 1. Juli zu verkaufen.
Johann Pramor, Stellenbesitzer.

Wagenleidenden

teile ich aus Dankbarkeit gern und unentgeltlich mit, was mir von jahrelangen, qualvollen Magen- u. Verdauungsbeschwerden geholfen hat
A. Hoock Lehrerin, Sachsenhausen b. Frankfurt a. M.

Der heutigen Nummer liegt eine Geschäftsofferte der Firma S. Blöschowsky bei, auf welche wir hierdurch noch besonders aufmerksam machen.

Donnerstag, den 6. Juni 1907.

Das photographische Atelier,

Mittelstraße NAMSLAU, Mittelstraße
ist **Samstags** von früh 8 Uhr geöffnet. An Wochentagen können Aufnahmen
vorläufig nur nach vorheriger schriftlicher oder telephonischer Bestellung gemacht werden.
Sachachtungsvoll

M. Herden, Photograph, Oels.

Telephon-Nr. 33.

Heute nachmittag 2³/₄ Uhr verschied
nach schwerem Leiden unsere innigge-
liebte Tochter, Schwester Schwägerin
und Tante

Luise Kraemer

im blühenden Alter von 20 Jahren und
8 Monaten.

Dies zeigt tiefbetrübt an im Namen
der trauernden Hinterbliebenen
Namslau, den 4. Juni 1907

Kraemer, Kgl. Gütervorsteher.
Beerdigung: Freitag nachm. 3 Uhr.

Ein gut gebautes

Restgut

in Sterzendorf,

Nr. Namslau

ca. 34 Morgen, mit sehr viel
guten Wiesen,

auf Wunsch auch kleiner, oder auch
nur die Gebäude, mit großem
Garten, sind sofort billig zu ver-
kaufen oder auf eine größere Wirt-
schaft zu vertauschen.

Näheres bei Werner daselbst.

**Nußholzeichen, Pflahlholzeichen,
Birken-Stangen, Brennholz**
hat abzugeben.

**R. Richter, Neu-Sorge,
Post Winkowsky.**

Milchuntersuchungen

nach Gerber.

Harnanalysen.

Thierarzneimittel,

Mineralwässer,

zu Breslauer Preisen.

Div. Badesalze.

Medicin.-Seifen.

Verbandstoffe.

Medicin.-Weine.

Alle in- u. ausländischen Spezialitäten

(nicht vorrätige werden kostenfrei um-
gehend besorgt).

Apotheke Namslau Teleph. 47

Karl Sokoll.

Atelier für künstlichen Zahnersatz.

Plomben, Zahnziehen, Nervtöten etc.

**Paul Lachmund, Dentist,
Namslau.**

Ring- und Andreaskirchstr.-Ecke,
im Hause des Herrn Kaufm. Wziontek.

Schreib- u. Kopiertinten
empfiehlt **O. Opitz.**

Höchste Verwertung

für
Rehböcke,
Rot- und Damwild mit Abschußattest
 bei täglicher Cassa-Abrechnung

wird erreicht durch

Gustav Rieser,

städtischer Verkaufsvermittler.

Berlin C. Central-Markthalle.

Telegr.Adr.:

Telefon:

Maistgeflügel-Berlin

Amt VII. 3460.

Kaution bei der Stadthauptkasse:

20000 Mark.

Frachtbrief und Wildscheinformulare
 gratis.

Eigene Fuhrwerke

an allen Bahnhöfen Berlins.

Künstliche Zähne,

Blombieren, Zahnziehen, Nervtöten etc.

Oscar Dalibor, Dentist,

Namslau, Ring 18 I. Stg.



Löwenwarter & Co.
 (Commandit-Gesellschaft)
 zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher
 Apotheken sowie der besseren
 Geschäfte der Consumbranche,
 offerirt:

COGNAC

Marke: Sternen-Cognac
 Deutsches Fabrikat

zu M. 2 — pr. Fl.

*** 2.50 " " Die Analyse
 *** 3. — " " des vorerwähnten
 *** 3.50 " " Chemikars

lautet: Die Deutschen Cognac-Fabrikate dieser
 Firma sind ähnlich zusammengesetzt wie die
 meisten franz. Cognac's u. sind dieselben von

In Namslau in der **Adler-Apotheke**
 bei **Jul. Wzlontek** und

Oscar Tietze.

☛ **Ärztlich empfohlen.** ☚

Ein Schaufenster,
2 Ladentüren, Türfutter etc.

sind billig zu verkaufen. Wo? ist zu erfragen
 in der Exped. d. Bl.

Storm's u. Königs
Kurzbücher
 empfiehlt **O. Opitz.**

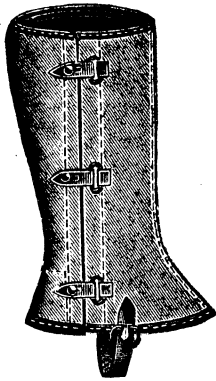
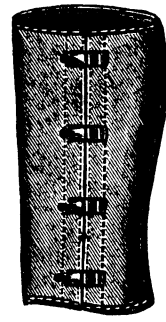
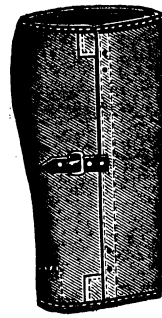
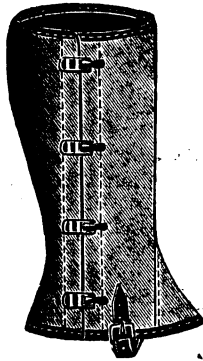
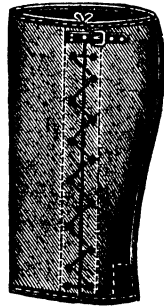
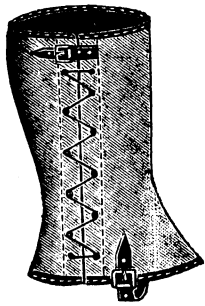


Celloidin-Papier, glänzend und matt,
Bromsilber-Gelatine-Trockenplatten
Extra-Rapid-Momentplatten,
Lichtempfindliche Postkarten

glänzend und matt,

Hydrochinon-, Hydronal-, Glycin-
etc. Entwickler. Tonfixierbäder.
Chem. reine Chemikalien.

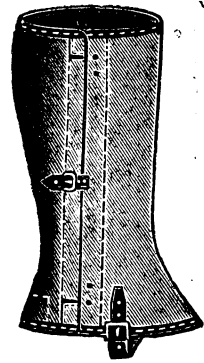
Oscar Tietze, Germania-Drogerie.



Schäfte aller Art

aus Leder und aus Stoff,
 unübertroffene Qualität.

Julius Eckert,
 Namslau, Schützenstr. 21.



Wirtschaft

im Kreise **Namslau**, mit 10 Morgen Acker,
 2 Morgen Wiese, mit totem und lebendem In-
 ventar ist bald zu verkaufen. Näheres zu er-
 fragen in der Exped. d. Bl.

Heinrich Freyer

im Rathhause

empfiehlt seine

selbst gerösteten, stets frischen

Kaffees

das $\frac{1}{4}$ Pfund zu 25, 30, 35,
 40 und 45 Pfg.

geneigter Beachtung.

F. weißen Farin
 à Pfund 20 Pfg.,
bestes am. Schmalz
 à Pfund 58 Pfg.,
 empfiehlt
Heinrich Freyer,
 Ring.

Meiner verehrlichen Kundschaft
 empfehle ich neben

Maggi's Würze in Fläschchen be-
 sonders auch

Maggi's Bouillon-Kapseln zu 10
 und 15 Pfg. für je 2 Tassen Fleisch-
 oder Kraftbrühe.

J. B. Marek,
 Kolonialw. und Drogen,
 Reichthal (Kr. Namslau), Ring.

Ein kräftiger Lehrling
 am sich melden. **Stephan, Stellmachernstr.**

Ein jüngeres Dienstmädchen
 sucht für 2. Juli cr.
Frau Kaufmann Freyer, Ring.

Glück

Es macht ein zartes, reines, weiches, rosiges, jugendfrisches, weiches, sammetweiches, samt und blendend schönes Gesicht. Was dies erzeugt die edle

Stechenpferd - Libanmilch - Seife

v. Hermann & Co., Fabrikant mit Schmalze: **Gebrüder Tietze.**
à St. 50 Pfg. bei **Oscar Tietze.**

Ein Schmiedelehrling

per sofort gesucht.

Hynek,
Schmiedemstr., Storfchau.

Verloren eine graubraune wollene Pferdedecke.

Abzugeben gegen Belohnung in **Schloß Kaulwitz.**



Reisekarten v. Deutschland à 50 Pfg.
Kochbücher zu verschiedenen Preisen.
Gesekbücher,
Fremdwörterbücher,
Briefsteller,
Polterabend- u. Gratulationsbücher,
Illustrierte Romane
à Stck. 10 Pfg.
sowie verschiedene andere Bücher empfiehlt

O. Opitz'sche
Buchhandlung.

Zum Tanzkränzchen
auf Sonntag, den 9. Juni ladet freundlichst ein
Gogol,
Gastwirt in **Glauche**

— **Erlesene Genüsse** bieten wieder einmal die so lang entbehrten jungen Gemüße. Wie Körper gewordener Lenzesduft mütet uns ihr zartes Aroma an, und wahre Kochkunst hütet sich, es durch übertriebene oder scharfe Zutaten zu zerstören. Sie versteht es vielmehr durch sparsame Anwendung einer milden Würze, wie die von Maggi, den lieblichen Eigengeschmack zu erhalten, bezw. zu erhöhen. Genuß frischer Gemüße ist aber auch gesundheitliche Notwendigkeit, wie die Ernährungswissenschaft immer wieder betont.

Eisenbahn-Tarife.

Richtung Kreuzburg—Ramslau—Breslau.			
	Vormittag	Nachmittag	Abd.
Kreuzburg .. ab	4,17 7,25	8,41	11,56 — 5,09 5,18
Konstf.	4,31 7,44	—	12,15 — 5,26 5,38
Nobau	4,45 8,08	—	12,32 — 5,44 5,57
Grambschütz ..	— 8,12	—	12,41 — 5,55 9,06
Ramslau (von Oberschl.) an	4,59 8,19	9,14	12,48 — 6,02 9,14
Ramslau .. ab	5,04 8,29	9,15	12,54 3,45 6,07 9,19
Willau	5,11 8,29	—	1,01 — 6,14 9,26
Bernstadt	5,23 8,42	—	1,16 4,00 6,25 9,37
Dels	5,40 9,00	9,41	1,34 4,18 6,44 9,55
Dels	5,48 9,06	9,44	1,39 4,31 6,48 10,01
Breslau			
Obth.-Bhf. an	6,22 9,43	10,09	2,20 5,12 7,30 10,39
Wrl. Bhf. an	6,40 9,54	—	2,38 5,24 7,48 10,57

Richtung Breslau—Ramslau—Kreuzburg.

	Vormittag	Nachmittag	Abd.
Berlin Bahnhof Friedrichstraße ab	11,31 —	8,24 6,56 12,51 —	— 5,27 7,48
Breslau			
Wrl. Bhf. ab	6,07 10,42	2,— 4,15 —	5,57 8,00 11,30
Obth.-Bhf. ab	6,19 10,55	2,11 4,33 6,07	6,15 8,11 11,43
Dels	6,56 11,33	2,50 5,11 6,37	6,55 8,54 12,22
Dels	6,59 11,36	2,53 5,14 6,42	7,02 9,02 12,26
Bernstadt	7,18 11,54	3,15 5,35 —	7,22 9,21 12,47
Willau	7,29 12,04	— 5,46 —	7,33 9,32 12,58
Ramslau .. an	7,35 12,10	3,31 5,52 7,09	7,39 9,38 1,04
dito	7,39 12,13	3,46 —	7,11 7,41 — 1,09
Grambschütz ..	7,49 12,21	3,57 —	— 7,50 — —
Nobau	8,02 12,32	4,08 —	— 7,59 — 1,25
Konstf.	8,20 12,48	4,28 —	— 8,16 — 1,40
Kreuzburg .. an	8,37 1,04 4,48	—	7,48 8,33 — 1,54

Richtung Ramslau—Oppeln.

	Vm.	Nachm.	Abends		
Ramslau .. ab	8,25	12,55	6,06	9,43	Nur Sonntags
Simmelswiz .. "	8,32	1,02	6,14	9,51	
Rassafel .. "	8,40	1,10	6,26	10,03	
Edersdorf .. "	8,46	1,16	6,33	10,10	
Dammer .. "	8,57	1,25	6,44	10,22	
Carlshöhe .. "	9,11	1,38	7,—	10,36	
Jellowa .. an	9,49	2,16	7,47	—	
Jellowa .. ab	10,—	2,21	7,53	—	
Oppeln .. an	10,45	3,08	8,34	—	
12,—					

Richtung Oppeln—Ramslau.

	Vormittag	Nachm.	Abd.		
Oppeln .. ab	5,31	9,18	1,15	3,55	Nur Sonnt.
Jellowa .. an	6,11	9,59	2,07	4,39	
Jellowa .. ab	6,24	10,10	2,18	4,55	
Carlshöhe .. "	7,15	11,51	2,59	6,18	
Dammer .. "	7,29	11,02	3,10	6,44	
Edersdorf .. "	7,42	11,11	3,19	6,57	
Rassafel .. "	7,49	11,17	3,25	7,05	
Simmelswiz .. "	8,—	11,25	3,33	7,16	
Ramslau .. "	8,08	11,32	3,40	7,24	
11,31					

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis den 9. Juni predigen:
 Vorm. 7 Uhr Pastor Fuhrmann.
 Vorm. 9 1/2 Uhr Pastor Melz.
 Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst Pastor Melz.
 Nachm. 2 Uhr Pastor Kob.
 Montag, den 10. Juni abends 8 Uhr Bibelbesprechung Pastor Melz.
 Mittwoch, den 13. Juni nachm. 5 Uhr Missionsstunde Pastor Melz.
 Freitag, den 15. Juni vorm. 9 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl Pastor Melz.